Satzung des BSC Gelnhausen (Badminton-Sport-Club Gelnhausen) e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „BSC Gelnhausen (Badminton-Sport-Club Gelnhausen) e.V.“ und hat seinen Sitz in Gelnhausen.

(2) Der Verein wurde am 22.12.1982 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau (VR3950) eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein führt als Mitglieder:

(a) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren),

(b) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),

(c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es

(a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

oder

(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge festlegen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand,

(2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

(a) dem ersten Vorsitzenden,

(b) dem zweiten Vorsitzenden,

(c) dem Kassierer.

(a), (b) und (c) sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand aus (1) kann durch bis zu sieben Beisitzer erweitert werden und bildet somit den Gesamtvorstand. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand regelt die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Gesamtvorstands selbst. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Beisitzern bestimmte Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Einzelwahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Mitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis zu einer Woche vor der Versammlung einreichen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

(a) der Vorstand beschließt

oder

(b) mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bei einem Mitglied des Gesamtvorstands beantragt hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist z.B. für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Bestellung des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands,

- Entlastung des Vorstands,
- Bestellung der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge.

(6) Die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(7) In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliederversammlung digital abzuhalten.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 13 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.06.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 26.03.2012 und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 02.11.2026 in Kraft getreten.